

**MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND
INTEGRATION BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 103443 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@sm.bwl.de
FAX: 0711 123-3999

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Straße 3
70173 Stuttgart

Stuttgart 29. September 2023

nachrichtlich – ohne Anlagen –

Staatsministerium

**Antrag des Abgeordneten Jochen Haußmann FDP/DVP
– Widerspruchsverfahren bei Errichtung der Landespflegekammer
– Drucksache 17/5356**

Ihr Schreiben vom 12. September 2023

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration nimmt zu dem Antrag wie folgt
Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

I. zu berichten,

1. ob sie bei der Ausgestaltung der nach § 44 Absatz 4 des Landespflegekammergesetzes erwähnten Informationsanschreiben an die ermittelten Pflegefachpersonen in Baden-Württemberg beteiligt ist;

Das Sozialministerium wird im Rahmen der Rechtsaufsicht über den Gründungsausschuss der Landespflegekammer sowie im Rahmen der gesetzlichen Unterstützungspflicht des

Gründungsausschusses nach § 44 Absatz 8 Landespflegekammergesetz Baden-Württemberg bei der Ausgestaltung des Informationsschreibens an die Pflegefachpersonen beteiligt.

- 2. wie umfangreich in den Anschreiben zur Registrierung über die in § 44 Absatz 7 genannten Einwendungsmöglichkeiten informiert wird;*

Der Gründungsausschuss der Landespflegekammer informiert die Pflegefachpersonen in dem Anschreiben umfassend über die Möglichkeiten einer Einwendung und über die Auswirkungen der Einwendung auf das Errichtungsquorum. Ebenso wird der Gründungsausschuss darauf hinweisen, dass die Einwendung sowohl schriftlich als auch digital eingelegt werden kann. Im Anschreiben wird zudem auf die sechswöchige Einwendungsfrist hingewiesen und die konkrete Ausschlussfrist (mit Zugangsfiktion) benannt.

Der Gründungsausschuss der Landespflegekammer wird in dem Anschreiben an die Pflegefachpersonen auf ein Servicetelefon hinweisen, das während der sechswöchigen Einwendungsfrist eingerichtet wird. Das Servicetelefon informiert die Pflegefachpersonen über die Möglichkeiten der Einwendung. Des Weiteren wird der Gründungsausschuss auf seine Webseite verweisen. Dort werden Informationen zur Einwendung in Form von ausführlichen Fragen und Antworten zur Verfügung gestellt.

- 3. wie die angeschriebenen Pflegefachpersonen in Baden-Württemberg ihre Einwendungen zum Ausdruck bringen können (bitte unter Darstellung der genauen Vorgehensweise);*

Die Voraussetzung zur Einlegung einer Einwendung ist, dass die Einwendung einer Person konkret zuordenbar ist. Nach der Gesetzesbegründung zu § 44 Absatz 4 setzt eine ordnungsgemäße Einwendung eine ausreichende Dateieingabe voraus; diese besteht aus Vorname, Name, Geburtsdatum und Einwendungsgrund. Eine Einwendung, die diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist unzulässig und wird nicht berücksichtigt. Einwendungen können nur beim Gründungsausschuss selbst eingelegt werden.

Zur Einlegung einer digitalen Einwendung erhalten die Pflegefachkräfte in ihrem persönlichen Anschreiben einen QR-Code und einen Weblink, mit dem sie per Online-Formular eine Einwendung einlegen können. Dazu benötigen sie Zugangsdaten, die ihnen ebenfalls im persönlichen Anschreiben mitgeteilt werden. Nach Absenden des Online-Formulars wird der Versand der Einwendung digital bestätigt.

Schriftliche Einwendungen können per Rückmeldeformular und frankiertem Rücksendeumschlag beim Gründungsausschuss der Landespflegekammer eingelegt werden. Diese Unterlagen werden dem persönlichen Anschreiben der Pflegefachpersonen beigelegt. Das Rückmeldeformular enthält bereits die erforderlichen Formularfelder, die zur Einlegung einer ordnungsgemäßen Einwendung notwendig sind.

Darüber hinaus können schriftliche Einwendungen auch ohne das Rückmeldeformular an das vom Gründungsausschuss angegebene Postfach abgegeben werden.

4. *ob die angeschriebenen Pflegefachpersonen über den Unterschied der in § 44 Absatz 7 genannten berechtigten und unberechtigten Einwendungen informiert werden;*
5. *ob sie dafür Sorge tragen wird, dass in den Anschreiben zur Registrierung eine deutliche und transparente Darstellung der Möglichkeiten und Konsequenzen für berechtigte und unberechtigte Einwendungen erfolgt;*

Ziffer 4. und 5. werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Sozialministerium wird den Gründungsausschuss der Landespflegekammer darauf hinweisen, dass er die zukünftigen Pflichtmitglieder der Landespflegekammer hinreichend über die Möglichkeiten und Rechtsfolgen einer berechtigten und nicht berechtigten Einwendung informiert. Dabei wird auch auf die Auswirkungen der Einwendung auf das Errichtungsquorum eingegangen. Im Rahmen der gesetzlich normierten Unterstützungspflicht nach § 44 Absatz 8 Landespflegekammergesetz Baden-Württemberg und der Rechtsaufsicht über den Gründungsausschuss der Landespflegekammer wird das Sozialministerium beim Anschreiben an die Pflegefachkräfte beteiligt.

Die Pflegefachpersonen werden im persönlichen Anschreiben auch über die Unterscheidung der berechtigten und nicht berechtigten Einwendung sowie deren Rechtsfolgen entsprechend informiert.

6. *ob eine datenschutzkonforme Liste mit der Anzahl der eingegangenen berechtigten und unberechtigten Einwendungen im Anschluss der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wird;*

Es ist nicht vorgesehen, eine entsprechende Liste zu veröffentlichen.

7. *wie viel Zeit die ermittelten und angeschriebenen Pflegefachpersonen haben, um ihre Einwendungen vorzubringen;*

Einwendungen gegen die Registrierung in der Landespflegekammer Baden-Württemberg gemäß § 44 Absatz 7 Satz 1 Landespflegekammergesetz können eingelegt werden, sobald der Gründungsausschuss der Landespflegekammer die von den Krankenhäusern, stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen sowie sonstigen Einrichtungen einschließlich Arbeitgeber im Bereich der Leiharbeit gemeldeten Pflegefachkräfte persönlich anschreibt und ihnen mitteilt, dass sie in der Landespflegekammer Baden-Württemberg registriert werden und die Möglichkeit zur Einlegung einer Einwendung haben. Die Anschreiben an die Pflegefachkräfte werden Ende Dezember 2023 bzw. Anfang Januar 2024 versendet. Mit Zugang des Schreibens beginnt die sechswöchige Einwendungsfrist. Die Einwendungsfrist (inklusive Zugangsfiktion) wird im persönlichen Anschreiben konkret benannt.

8. *ob sie im Vorfeld in das Anschreiben des Gründungsausschusses an die Arbeitgeber von 24. August 2023 mit eingebunden wurde;*

Das Sozialministerium wurde im Vorfeld des Anschreibens an die Arbeitgeber eingebunden. Gemäß § 44 Absatz 8 Landespflegekammergesetz Baden-Württemberg unterstützt das Sozialministerium den vorläufigen Vorstand und den Gründungsausschuss bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

9. *wie sie das Anschreiben des Gründungsausschusses an die Arbeitgeber im Hinblick auf deren auch im administrativen Bereich hohe Arbeitsbelastung beurteilt;*

Der Gründungsausschuss der Landespflegekammer Baden-Württemberg hat die Aufgabe, innerhalb von 18 Monaten die rund 110.000 Pflegefachkräfte im Land zu registrieren. Zur Beschleunigung der Ersterfassung der zukünftigen Pflichtmitglieder der Landespflegekammer wurde eine Datenübermittlungspflicht der Krankenhäuser, stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen sowie sonstigen Einrichtungen einschließlich Arbeitgeber im Bereich der Leiharbeit eingeführt. Die Meldepflicht der Arbeitgeber dient dazu, dass eine möglichst breite Registrierung der zukünftigen Pflichtmitglieder zur Durchführung der Wahl zur ersten Vertreterversammlung sichergestellt werden kann. Der zukünftigen Landespflegekammer Baden-Württemberg muss auch im Hinblick auf die vielfältigen Aufgaben der Aufbau eines Mitgliederverzeichnisses ermöglicht werden, wozu die von den Arbeitgebern gemeldeten Daten erforderlich sind. Die Übermittlung der Daten an den Gründungsausschuss stellt

zwar eine Arbeitsbelastung dar. Dieser Aufwand steht jedoch zu den Vorteilen der Einrichtung einer Landespflegekammer in einem angemessenen Verhältnis.

10. wie sie die in dem Anschreiben des Gründungsausschusses gesetzte knappe Frist für die Arbeitgeber, die fehlende Rechtsmittelbelehrung und den Hinweis, dass bereits bei Nichteinhalten dieser knappen Frist ohne weitere Mahnung ein Bußgeld angedroht wird, beurteilt;

Das Sozialministerium erachtet die Meldefrist der Arbeitgeber von acht Wochen als angemessen. Die Frist resultiert aus der kurzen Errichtungsphase von 18 Monaten, wodurch der Gründungsausschuss der Landespflegekammer Baden-Württemberg zeitlich sehr gebunden ist und ihm aufgrund der vielfältigen Vorbereitungsaufgaben der Landespflegekammer keine großen zeitlichen Spielräume zur Verfügung stehen.

Der Gründungsausschuss der Landespflegekammer wird nach Verstreichen der Meldefrist vom 19. Oktober 2023 die Arbeitgeber ein weiteres Mal zur Meldung der Daten der bei ihnen beschäftigten Pflegefachkräfte auffordern und ihnen eine Frist von 2 Wochen setzen. Sollte dieser zweiten Aufforderung nicht nachgekommen werden, werden die Arbeitgeber ein letztes Mal aufgefordert, innerhalb von einer Frist von 2 Wochen die Daten der bei ihnen beschäftigten Pflegefachkräfte zu übermitteln. Erst nach Verstreichen der dritten Aufforderung zur Meldung der Daten kann im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens ein Bußgeld verhängt werden.

Der Gründungsausschuss der Landespflegekammer hat im Interesse einer wohlwollenden Zusammenarbeit mit den Krankenhäusern, stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen sowie sonstigen Einrichtungen einschließlich Arbeitgeber im Bereich der Leiharbeit in seinem Schreiben vom 24. August 2023 keine Rechtsmittelbelehrung aufgenommen. Mit dem Hinweis, dass bei Nichteinhaltung der Meldepflicht ein Bußgeld erhoben werden kann, hat der Gründungsausschuss seine Informationspflicht gegenüber den Arbeitgebern erfüllt. Eine bußgeldbewerte Meldepflicht ist erforderlich für eine möglichst vollständige Registrierung der Pflegefachkräfte als Voraussetzung für eine demokratisch legitimierte Wahl der Vertreterversammlung und aus Gründen der Gleichbehandlung. Der Gründungsausschuss wird erst in seinem zweiten und dritten Erinnerungsschreiben an die Arbeitgeber eine entsprechende Rechtsmittelbelehrung aufnehmen.

11. *wie sie den Hinweis beurteilt, dass sich die Arbeitgeber schadensersatzpflichtig machen könnten, wenn sie Daten sonstiger Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer übermitteln, die nicht der Pflichtmitgliedschaft unterliegen;*

Der Hinweis auf die Möglichkeit einer Schadensersatzpflicht soll die Arbeitgeber dafür sensibilisieren, dass der Schutz der Daten der Beschäftigten eingehalten wird. Der Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Pflegefachkräfte ist dem Gründungsausschuss ein großes Anliegen, wozu er insbesondere auch die Arbeitgeber anhalten möchte. Die Einhaltung des Datenschutzes soll gerade die zukünftigen Pflegefachkräfte vor einer missbräuchlichen Datenverarbeitung schützen und dem Schutz der Privatsphäre dienen.

12. *ob im Informationsschreiben an die ermittelten Pflegefachpersonen eine detaillierte Aufstellung über die Pflichtbeiträge aufgeführt ist;*

Das Informationsschreiben wird keine detaillierte Aufstellung über die Pflichtbeiträge enthalten, da der Haushaltsausschuss der Landespflegekammer, welcher über die Höhe der Beiträge entscheidet, noch nicht existiert und erst nach Errichtung der Pflegekammer eingesetzt wird. Darüber hinaus hat die Landespflegekammer Baden-Württemberg die Möglichkeit, im ersten Jahr ihres Bestehens gemäß § 28 Absatz 1 Satz 3 Landespflegekammergesetz Baden-Württemberg einen pauschalen Beitrag von bis zu 5 Euro monatlich festzusetzen.

- II. *vor der Aussendung an die ermittelten Pflegefachpersonen in Baden-Württemberg einen Entwurf des Anschreibens dem Landtag von Baden-Württemberg zur Verfügung zu stellen.*

Es handelt es sich um ein Schreiben des Gründungsausschusses der Landespflegekammer Baden-Württemberg, das vom Sozialministerium nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Das Sozialministerium hat im Rahmen der Rechtsaufsicht keine Möglichkeit, auf die zur Verfügungstellung des Anschreibens einzuwirken.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Manfred Lucha MdL

Minister für Soziales, Gesundheit und Integration